

BÜRGERMEISTERAMT MEISSENHEIM

ORTENAUKREIS

Niederschrift	Nr. 9
der öffentlichen Sitzung des	Gemeinderats
vom Montag, dem	16.09.19
	19.30 Uhr bis 22.05 Uhr
im Rathaus in Meissenheim	

<u>Anwesenheitsliste</u>		
<u>Bürgermeister</u>		
Alexander	Schröder	
<u>Die Gemeinderäte</u>		
Sabine	Fischer	
Andreas	Gauch	
Birgit	Gertheiss	
Sven	Kirner	
Bodo	Lange	
Jasmin	Lehmann	
Christian	Maurer	ab 20:15 Uhr
Markus	Probst	
Paul	Santo	
Heinz	Schlecht	
Friedrich	Schneider	bis 21:40 Uhr
Gerald	Sensenbrenner	
Ulrike	Tress-Ritter	entschuldigt
Hugo	Wingert	
Johannes	Zürcher	
<u>Die Ortschaftsräte</u>		
Gerhard	Bidermann	
Nadine	Reichart	
Monique	Schwendemann	
<u>Die Bezirksbeiräte</u>		
Raphael	Huser	
Hildegard	Kern	
Markus	Reith	
Michael	Schröder	
Andreas	Rehwinkel	
<u>von der Verwaltung</u>		
Hartmut	Schröder	
Franziska	Reiff	
Julia	Schwarz	
Zuhörer	3 Presse + 23	

Bürgermeister A. Schröder eröffnet die Sitzung. Er stellt fest, dass zur Sitzung ordnungsgemäß geladen worden und die Beschlussfähigkeit gegeben ist.

1 Frageviertelstunde

- Herr Müller-Berndt stellt nochmals die Motivation zum Erhalt der Villa Beck vor und fragt an, ob das Gremium eine weitere Beratung vornehmen möchte. Bürgermeister Schröder führt aus, dass dies im Rahmen des weiteren Verfahren zum Thema Areal Altes Rathaus stattfinden wird.
- Dominik Kässinger fragt an bis wann der Endausbau des Neubaugebietes Hellersgrund Teil C geplant ist, dass auch die Zaunanlagen errichtet werden können.
- Keine weiteren Wortmeldungen.

2 Genehmigung des Protokolls

Der Gemeinderat genehmigt einstimmig das Protokoll der letzten Sitzung.

3 Information über die in der nicht öffentlichen Sitzung am 15.07.19 gefassten Beschlüsse

In der nicht öffentlichen Sitzung des Gemeinderats am 15.07.19 wurden keine Beschlüsse gefasst die bekannt zu geben sind.

Im Vorgriff auf TOP 4 wird nochmals eine kurze Erläuterung zum Thema Befangenheit des neu-gewählten Gemeinderats Paul Santo von Rechtsanwalt Simon gegeben. Paul Santo ist i.S.d. § 18 GemO nicht befangen und erklärt sich selbst auch nicht für befangen.

4. "Bebauungsplan Schmidtenbühn"

- § Beratung und Beschlussfassung über eingegangene Anregungen der Behörden und sonstigen TöB i.R.d. frühzeitigen Beteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB und Bürger i.R.d. Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB
- § Billigung des geänderten Planentwurfs
- § Beschluss zur Offenlage nach § 3 Abs. 2 BauGB

Mit dem Bebauungsplan soll die Umsiedlung der Feuerwehr aus beengter Ortslage an einen verkehrsgünstigeren Standort am Ortsrand sowie die Erweiterung eines bestehenden Gewerbebetriebs zur Standortsicherung und zum Erhalt der Arbeitsplätze ermöglicht werden.

Das Planungsgebiet liegt am südöstlichen Ortsrand von Meißenheim und umfasst ca. 1,38 ha. Der Geltungsbereich umfasst eine Teilfläche des südwestlichen Bereichs des B-Plans "Schillerstraße". Im Osten und Süden grenzt das Planungsgebiet an landwirtschaftliche Flächen, im Norden an die Bebauung in der Schillerstraße. Im Westen beinhaltet das Planungsgebiet noch einen Teilabschnitt der L 118. Mit Inkrafttreten des B-Plans "Schmidtenbühn" wird dieser überlagerte Bereich des B-Plans "Schillerstraße" geändert.

Das Planungsgebiet wird entsprechend der bestehenden und geplanten Nutzung als Mischgebiet sowie Gemeinbedarfsfläche "Feuerwehr" ausgewiesen. Der vorhandene Betrieb war im rechtskräftigen B-Plan bisher als Dorfgebiet ausgewiesen. Aus städtebaulicher Sicht und nach Überprüfung der Lärmschutzsituation erscheint die Ausweisung des Betriebs als Dorfgebiet nicht mehr zutreffend. Die Überprüfung des Lärmschutzes hat ergeben, dass es sich hier um einen mischgebietsverträglichen Betrieb handelt. Des Weiteren besteht auf dem Betriebsgrundstück auch eine

Wohnnutzung. Daher wurde der Betrieb einschließlich der Erweiterungsfläche als Mischgebiet ausgewiesen.

Der Aufstellungsbeschluss, sowie der Beschluss zur frühzeitigen Beteiligung der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit zum Bebauungsplan „Schmidtenbühn“ wurden in der öffentlichen Gemeinderatssitzung am 18.02.2019 gefasst.

Der Planentwurf wurde für die Bevölkerung und die Träger öffentlicher Belange mit der Möglichkeit zur Äußerung in der Zeit vom 06. März 2019 – 08. April 2019 ausgelegt. Die eingegangenen Anregungen sind in einer Tabelle aufgeführt.

Frau Fischer erläutert die Eingegangenen Anregungen der Träger Öffentlicher Belange und der Privatpersonen einzeln.

Der Gemeinderat berät über die eingegangenen Anregungen der Behörden und sonstigen TöB i.R.d. frühzeitigen Beteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB und Bürger i.R.d. Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB, billigt den geänderten Planentwurf und beschließt bei zwei Gegenstimmen die Durchführung der Offenlage nach § 3 Abs. 2 BauGB.

Die Sitzung wird für 5 Minuten unterbrochen.

5. Bauanträge

5.a Antrag auf Genehmigung zum Neubau eines Feuerwehrgerätehauses auf dem FlStNr. 55 und 56, Lahrer Str. in Meißenheim

Die Gemeinde beantragt den Neubau eines Feuerwehrgerätehauses auf dem Grundstück FlStNr. 55+56, Lahrer Str. in Meißenheim. Das Bauvorhaben liegt innerhalb des Bebauungsplans Schmidtenbühn. Der Bebauungsplan befindet sich in der Aufstellung, die Genehmigungsfähigkeit richtet sich nach § 33 BauGB.

Der Gemeinderat leitet den Bauantrag bei einer Gegenstimme und einer Enthaltung befürwortend zur Genehmigung an das Landratsamt Ortenaukreis weiter.

5.b Antrag auf Genehmigung im Vereinfachten Verfahren zum Neubau eines Einfamilienwohnhauses mit Keller und Doppelgarage auf dem FlSt. Nr. 2675, Curt-Liebich-Str. 5 in Meißenheim

Die Bauherren beantragen den Neubau eines Einfamilienhauses mit Keller und Doppelgarage auf dem Grundstück FlSt. 2675, Curt-Liebich-Straße 5 in Meißenheim. Das Bauvorhaben liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Hellersgrund – Teil C“.

Der Gemeinderat leitet den Bauantrag einstimmig befürwortend zur Genehmigung an das Landratsamt Ortenaukreis weiter.

5.c Antrag auf Baugenehmigung zur Errichtung einer Kemmler-Stahlbeton-Fertigarage mit Gerätebox und angebautem Betoncarport auf dem FlStNr. 2589, Johann-Sebastian-Bach-Str. 36 in Meißenheim

Antrag wurde zurückgenommen und wird zu einem späteren Zeitpunkt nochmals gestellt.

6. Vergabe der Erd-Mauer-Beton Arbeiten für den Neubau des Feuerwehrgerätehauses Meißenheim

Durch das Architekturbüro Mathis + Jägle aus Kippenheim wurde die Ausschreibung der Erd-Mauer-Beton-Arbeiten für den Neubau des Feuerwehrgerätehauses in Meißenheim durchgeführt. Die öffentliche Ausschreibung nach VOB erfolgte am 04.05.2019.

Am 26.06.2019 wurde oben genannte Maßnahme submittiert. 8 Angebote sind eingegangen. Nach Prüfung der Angebote stellt sich das Ergebnis, in aufsteigender Rangfolge, wie folgt dar:

	Brutto	Prozent
1. Fa. Kiesel, 77972 Mahlberg	254.699,39 €	100,00%
2.	270.093,11 €	106,04 %
3.	291.237,22 €	114,35 %
4.	292.067,53 €	114,67 %
5.	334.064,39 €	131,16 %
6.	362.620,37 €	142,37 %
7.	380.814,03 €	149,52 %
8.	400.661,10 €	157,31 %

Unter Berücksichtigung aller technischen und wirtschaftlichen Gesichtspunkte, ist das Angebot der Fa. Kiesel aus Mahlberg das annehmbarste Angebot. Es wird vorgeschlagen, diesem Angebot zu einem Angebotspreis von 254.699,39 € einschl. MwSt. den Zuschlag zu erteilen.

Der Gemeinderat erteilt mit einer Gegenstimme der Fa. Kiesel aus Mahlberg den Zuschlag für die Erd-Mauer-Beton-Arbeiten für den Neubau des Feuerwehrgerätehaus Meißenheim zum Angebotspreis von 254.699,39 € einschl. MwSt.

7. NKHR - Einführung in das Neues Kommunale Haushaltsrecht

7.a. Information zur Umstellung auf das NKHR zum 01.01.2020

Ab dem 01.01.2020 müssen alle Kommunen in Baden-Württemberg auf das Neue Kommunale Haushalts- und Rechnungswesen (NKHR) umgestellt haben.

Mit der Umstellung kommen einige Veränderungen im Vergleich zur bisher gängigen Kameralistik. Ab sofort wird es keine Gliederung in Vermögens- und Verwaltungshaushalt mehr geben. Die Gliederung im NKHR erfolgt in jeweils einen Gesamtergebnis- und Finanzhaushalt, sowie in Teilhaushalte mit jeweils eigenem Ergebnis- und Finanzhaushalt. Der Jahresabschluss erfolgt in Form einer Bilanz.

Durch diese Aufteilung erhält man eine bessere Transparenz und Übersicht über die Liquidität. Zudem gibt es mit dem NKHR eine vollständige Vermögens erfassung, -bewertung und -fortschreibung.

Das neue Haushaltsrecht ist nicht wie das kamerale System geld- und inputorientiert, sondern ressourcen- und Output orientiert.

Durch die Umstellung auf das NKHR werden auch der Ressourcenverbrauch und der Ressourcenzuwachs dargestellt. Dadurch kann man künftig Aussagen über die intergenerative Gerechtigkeit aufstellen. Das Ziel ist, dass man in jedem Haushaltsjahr den Ressourcenverbrauch mit den Erträgen des entsprechenden Haushaltsjahres deckt, damit die nachfolgenden Generationen nicht belastet werden. Deshalb findet man die Antwort darauf, ob der Haushalt ausgeglichen ist oder nicht, im Ergebnishaushalt.

Die Darstellung von Ressourcenverbrauch und -zuwachs erfolgt im Ergebnishaushalt. Das Ergebnissaldo aus der Ergebnisrechnung fließt in die Bilanz ein, indem es dem Basiskapital zugeführt wird. Bei einem Überschuss sind die Erträge größer als die Aufwendungen, und das Basiskapital erhöht sich. Sind die Aufwendungen größer als die Erträge kommt es zu einem Fehlbetrag, der das Basiskapital mindert.

Im Finanzhaushalt sind alle Ein- und Auszahlungen dargestellt, er stellt den Zu- und Abgang von liquiden Mitteln dar. Daraus ergibt sich das Liquiditätssaldo, welches wiederum als „Liquide Mittel“ in die Vermögensrechnung einfließt.

In der Bilanz werden auf der Aktivseite das Vermögen, und auf der Passivseite die Finanzierung des Vermögens abgebildet.

Finanzhaushalt (Finanzrechnung)		Bilanz (Vermögensrechnung)		Ergebnishaushalt (Ergebnisrechnung)	
Wertgrößen/Rechnungsstoff:		Aktiva	Passiva	Wertgrößen/Rechnungsstoff:	
Einzahlungen	Auszahlungen	1 Vermögen	1 Kapitalposition	Erträge	Aufwendungen
		1.1 Immaterielles V.	1.1 Basiskapital		
		1.2 Sachvermögen	1.2 Rücklagen	=Ressourcenzuwachs u. Ressourcenverbrauch	
		1.3 Finanzvermögen	1.3 Fehlbeträge		
		⋮	2 Sonderposten	=Ergebnissaldo	
= Zu- u. Abgang von Zahlungsmitteln		1.3.9 Liquide Mittel	3 Rückstellungen		
Liquiditätssaldo		2 Abgrenzungsposten	4 Verbindlichkeiten		
		3 Nettoposition	5 Abgrenzungen		

In der Doppik kommt es zu einer Periodengerechten Abgrenzung. Das bedeutet, dass der Vorgang der Periode zugeordnet werden muss in der der Aufwand oder Ertrag stattfand.

Des Weiteren werden ab sofort auch alle nichtzahlungswirksamen Ressourcenverbräuche und -zuwächse im Ergebnishaushalt dargestellt. Dazu zählen Abschreibungen und Rückstellungen. Diese führen zu einem Aufwand, der im Ergebnishaushalt verbucht wird. Speziell die Abschreibungen führen zu keiner Ausgabe. Also verändert sich weder die liquiden Mittel noch entstehen dadurch neue Verbindlichkeiten. Somit werden die nichtzahlungswirksamen Ressourcenverbräuche und -zuwächse nicht im Finanzhaushalt veranschlagt, da sie nicht zahlungswirksam sind. Das Gegenstück dazu sind Investitionszuweisungen oder Kredite. Sie sind zahlungswirksam, aber nicht aufwandswirksam. Sie werden daher nur im Finanzhaushalt veranschlagt.

Ergebnis-HH (vereinfacht)	Finanz-HH (vereinfacht)
Erträge aus Steuern	Einzahlungen aus Steuern
Erträge aus Zuschüssen	Einzahlungen aus Zuschüssen
Personalaufwendungen	Personalauszahlungen
Aufwendungen für die Bildung von Rückstellungen	(Hier keine Veranschlagung, da nicht zahlungswirksam)
Abschreibungen	
(Hier keine Veranschlagung, da nicht aufwandswirksam)	Investitionszuweisungen
	Kredite
	Auszahlungen für Investitionsmaßnahmen

Die Gemeinde Meißenheim wird seit Mai 2018 von der Firma SCS Schüllermann Consulting GmbH im Umstellungsprozess auf NKHR betreut. Die Vermögensbewertung wurde bereits für die Straßenbewertung abgeschlossen, die sonstige Vermögensbewertung wie Gebäude, Grundstücke, Brücken, Anlagevermögen, usw. wird voraussichtlich bis im Frühjahr 2020 abgeschlossen sein.

Im zweiten Halbjahr 2019 richtet sich die Konzentration auf die Umstellung der Haushaltsplandarstellung und der Planzahlen für das kommende Jahr 2020.

Weitere Informationen werden Schritt für Schritt in den nächsten Monaten erläutert. Die Haushaltsstruktur und die Planzahlen werden in der Haushaltsklausur vor Beschlussfassung des Haushalts 2020 umfassend erklärt.

Der umfassende Leitfaden „Veröffentlichung des Buchführungsleitfadens Reinfassung“ kann unter der Homepage vom Ministerium für Inneres, Digitalisierung und Migration Baden-Württemberg „<https://im.baden-wuerttemberg.de/de/land-kommunen/starke-kommunen/nkhr/neuigkeiten-zum-nkhr/>“ eingesehen werden.

7.b Bildung von Teilhaushalten i.R.v. NKHR

Der Haushalt im neuen Recht ist produktorientiert gegliedert. Damit stehen zukünftig die von der Kommune erstellten Leistungen (Produkte) und die damit verbundenen Ziele im Vordergrund der Haushaltsgliederung.

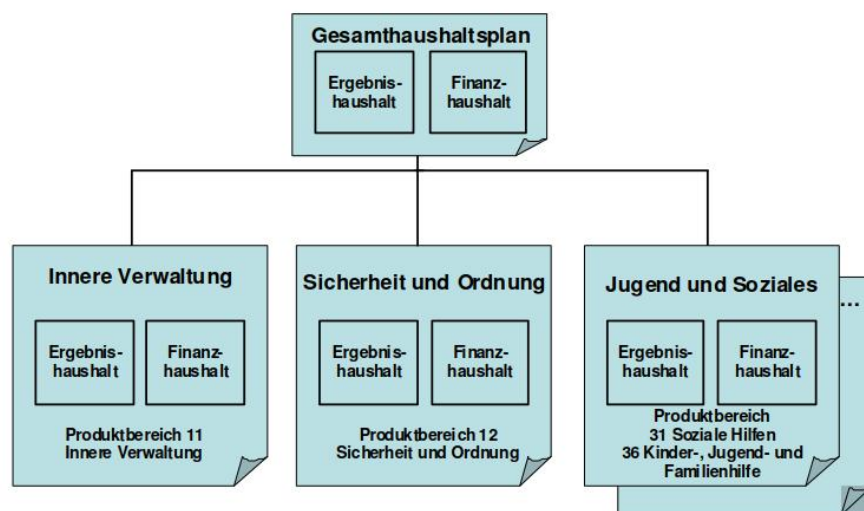
Der Gesamthaushalt der Kommune (Ergebnis- und Finanzhaushalt) ist dabei in Teilhaushalte zu gliedern. Dies setzt eine Untergliederung von mindestens zwei Teilhaushalten voraus. Die Untergliederung kann entweder nach vorgegebenen Produktbereichen oder nach der örtlichen Organisation produktorientiert erfolgen. Die grundsätzliche Bedeutung der Gliederungsart des Gesamthaushalts in Teilhaushalte verlangt die Organzuständigkeit des Gemeinderats. Die innere Organisation der Verwaltung, welche die Zuständigkeit des Bürgermeisters begründet, bleibt davon unberührt. Die Entscheidung kann auf den Bürgermeister delegiert werden.

Die Teilhaushalte bestehen wieder aus einem Ergebnis- und einem Finanzhaushalt. Jeder Teilhaushalt bildet (mindestens) eine Bewirtschaftungseinheit (Budget).

Bei der Bildung der Teilhaushalte können mehrere Produktbereiche zu einem Teilhaushalt zusammengefasst werden.

Für die Gemeinde Meißenheim wird die Untergliederung produktorientiert nach den Produktbereichen vorgenommen. Dadurch wird die Stetigkeit der Haushaltsgliederung gesichert und eine Vergleichbarkeit in den nächsten Jahren hergestellt. Mehrere Produktbereiche werden zu einem Teilhaushalt zusammengefasst. Die Teilhaushalte sind in einen Ergebnishaushalt und einen Finanzhaushalt unterteilt. Alle Teilhaushalte werden dann zum Gesamtergebnis- bzw. Gesamtfinanzhaushalt zusammengefasst.

Ein **nach den vorgegebenen Produktbereichen** aufgebauter Haushaltsplan könnte nach neuem Recht folgendermaßen aussehen:



Der Vorteil einer produktbereichsorientierten Darstellung ist die Stetigkeit des Haushalts. Evtl. künftige Organisationsänderungen wirken sich auf den Haushaltsplan nicht aus. Hier orientiert sich die Steuerung an den einzelnen Produkten bzw. an der Produktgruppe. Die Organisation ist nachrangig. Dies kann dazu führen, dass es mehrere Zuständigkeiten und keine klare Verantwortung bei einem Produkt gibt. Verwaltungsintern werden deshalb von einigen Kommunen die zwischen Rat und Verwaltung geschlossenen Vereinbarungen von den Produktbereichen auf die Organisationseinheiten in weitere „Organisationsbudgets“ übertragen.

Bei einer nach der örtlichen Organisation produktorientierten Darstellung ist von Vorteil, dass die Zuständigkeit und Verantwortlichkeit nach der Aufbauorganisation abgebildet wird. Die Teilhaushalte (Budgets), d.h. die dezentrale Fach- und Ressourcenverantwortung liegen in einer Hand. Die klare Zuständigkeit kann bei den Haushaltsberatungen zu Vereinfachungen führen (z.B. Ausschussbildung nach Organisationseinheiten). Nachteil ist hier, dass spätere Organisationsänderungen in den Haushaltsplan eingebaut werden müssen. Der Haushaltsplan kann sich daher im Laufe der Zeit immer wieder verändern. Ein Mehrjahresvergleich der Teilhaushalte kann dadurch erschwert werden. Ein Vergleich auf Produktbereichs- oder Produktgruppenebene ist aufgrund der Übersicht nach § 4 Abs. 5 GemHVO dennoch gewährleistet.

Der Haushaltsplan und die Jahresrechnung sollen sich für den Mandanten 10, Gemeinde Meißenheim, in Finanz+ von Dataplan aus Übersichtlichkeitsgründen in drei Teilhaushalte gliedern. Diese sind für den Bedarf einer Gemeinde in unserer Größe nach Auffassung der Verwaltung ausreichend:

- THH 1 = Innere Verwaltung
 THH 2 = Dienstleistungen und Infrastruktur
 THH 3 = Allgemeine Finanzwirtschaft

Für die Mandanten 20/30/40, Eigenbetriebe der Gemeinde Meißenheim, werden jeweils zwei Teilhaushalte wie folgt gebildet:

- THH 1 = Gemeindevermögen/Energie/Photovoltaik bzw.
 Wasserversorgung bzw.
 Abwasserbeseitigung
 THH 2 = Allgemeine Finanzwirtschaft

Der Gemeinderat stimmt einstimmig der Gliederung in drei Teilhaushalte für die Gemeinde Meißenheim bzw. in zwei Teilhaushalte bei den Eigenbetrieben der Gemeinde Meißenheim zu.

7.c. Regelungen zu den Wesentlichkeits- und der Wertgrenze im Rahmen der Umstellung auf das NKHR

Im Rahmen der Umstellung auf das NKHR sind diverse Vereinfachungsmöglichkeiten vom Gesetzgeber zulässig. Jedoch werden verschiedene Grenzen nicht klar definiert, sondern sollen von den kommunalen Gebietskörperschaften unter Beachtung der Wesentlichkeit selbständig festgelegt werden.

Im Folgenden werden die Vereinfachungsmöglichkeiten erläutert, sowie die jeweiligen Wesentlichkeitsgrenzen bestimmt.

1. Aktive Rechnungsabgrenzungsposten [ARAP]

Um das Prinzip der Periodenabgrenzung zu erfüllen, werden nach dem Ressourcenverbrauchs-konzept auf Basis der doppelten Buchführung (Doppik) Aufwendungen und Erträge dem Jahr ihrer Entstehung zugeordnet. Sofern Zahlungen der Kommune im Voraus geleistet werden, führt dies zur Bildung von aktiven Rechnungsabgrenzungsposten in der Bilanz. In der Folgeperiode oder in den Folgeperioden wird dieser aktive Rechnungsabgrenzungsposten aufwandswirksam aufgelöst. Gemäß Bilanzierungsleitfaden (S. 25, 2. Auflage, August 2014) kann hierauf verzichtet werden, wenn eine Abgrenzung aus Wesentlichkeitsgesichtspunkten nicht sachgerecht erscheint.

Die Wesentlichkeitsgrenze für die Bildung von aktiven Rechnungsabgrenzungsposten wird einstimmig auf 2.000,- € beziffert.

Empfehlung Schüllermann:

Festlegung zwischen EUR 800,00 – EUR 2.000,00: Die Untergrenze von EUR 800,00 entspricht den steuerlichen Vorgaben. (vgl. BFH, 18.03.2010 - X R 20/09; Orientierung an der GWG-Grenze)

Die Obergrenze von EUR 2.000,00 basiert auf Erfahrungen bereits umgestellter Kommunen, da insbesondere KFZ-Versicherungen o.ä. zumeist über EUR 800,00 liegen aber selbst in Summe unwesentlich, sowie jährlich wiederkehrend sind.

2. Passive Rechnungsabgrenzungsposten [PRAP] (exklusive Grabnutzungsgebühren)

Um das Prinzip der Periodenabgrenzung zu erfüllen, werden nach dem Ressourcenverbrauchs-konzept auf Basis der doppelten Buchführung (Doppik) Aufwendungen und Erträge dem Jahr ihrer Entstehung zugeordnet. Sofern von einem Dritten an die Kommune im Voraus Zahlungen geleistet werden, führt dies zur Bildung von passiven Rechnungsabgrenzungsposten. In der Folgeperiode oder in den Folgeperioden wird dieser passive Rechnungsabgrenzungsposten ertrags-wirksam aufgelöst.

Gemäß Bilanzierungsleitfaden (a.a.O. Blatt 1) kann hierauf verzichtet werden, wenn eine Abgren-zung aus Wesentlichkeitsgesichtspunkten nicht sachgerecht erscheint.

Die im Folgenden festgelegte Grenze gilt nicht für Grabnutzungsgebühren, da die Einzelfälle zu-meist Beträge ausmachen, die ggf. unterhalb der Festlegung liegen, in Summe jedoch von Rele-vanz sind.

Die Wesentlichkeitsgrenze für die Bildung von passiven Rechnungsabgrenzungs-posten wird einstimmig auf 2.000,- € beziffert.

Empfehlung Schüllermann:

Festlegung zwischen EUR 800,00 – EUR 2.000,00: Die Untergrenze von EUR 800,00 entspricht den steuerlichen Vorgaben. (vgl. BFH, 18.03.2010 - X R 20/09; Orientierung an der GWG-Grenze)

3. Bewegliche und immaterielle Vermögensgegenstände außerhalb des Zeitraums von sechs Jahren vor Eröffnungsbilanzstichtag

Gemäß § 62 Abs. 1 Satz 4 GemHVO (letzte berücksichtigte Änderung durch Verordnung vom 29. April 2016) kann bei beweglichen und immateriellen Vermögensgegenständen, deren Anschaf-fung oder Herstellung länger als sechs Jahre vor dem Eröffnungsbilanzstichtag liegen, von einer Inventarisierung und Bilanzierung abgesehen werden.

Dieses Wahlrecht soll den Arbeitsaufwand erheblich verringern (vgl. Landtag Baden-Württem-berg, Drucksache 15 / 7568), jedoch besteht das Risiko wesentliche Vermögensgegenstände, z.B. Fahrzeuge, nicht in die Bilanzierung und Inventarisierung einzubeziehen.

Die Wesentlichkeitsgrenze für Anschaffungs- oder Herstellungskosten für imma-terielle und bewegliche Vermögensgegenstände die auch außerhalb des Zeit-raums von sechs Jahren vor Eröffnungsbilanzstichtag inventarisiert und bilanziert werden, wird einstimmig auf 50.000,- € beziffert.

Empfehlung Schüllermann:

Prinzipiell variiert diese Grenze sehr stark, abhängig von diversen Faktoren wie Größe und Ver-mögensvolumen der Kommune.

4. Vorratsvermögen / Lagerbestände

Gemäß Bilanzierungsleitfaden (a.a.O. Blatt 1) werden Vorräte nicht planmäßig abgeschrieben. Eine Veränderung der Vorräte zwischen den jeweiligen Bilanzstichtagen erfolgt ergebniswirksam.

Eine Erfassung und Bewertung findet zum jeweiligen Bilanzstichtag, ggf. unter Anwendung der gängigen Vereinfachungsregelungen (vgl. § 45 Abs. 1 GemHVO), statt.

Weiterführend wird festgelegt: „Die Vorräte sind individuell und nach örtlicher Beurteilung entsprechend dem Grundsatz der Wesentlichkeit aufzunehmen, d.h. unwesentliche Vermögensgegenstände brauchen nicht als Vorräte abgegrenzt werden, sondern deren Anschaffung ist sofort und vollständig als Aufwand zu behandeln [...]“ (S. 98, Bilanzierungsleitfaden)

Die Wesentlichkeitsgrenze für die Abgrenzung als Vorräte im Rahmen der Eröffnungsbilanz und der Jahresabschlüsse, wird zu einem späteren Zeitpunkt beschlossen und zurückgestellt.

Empfehlung Schüllermann:

Auch in diesem Fall hängt die Wesentlichkeitsgrenze stark von diversen individuellen Faktoren ab. In Anlehnung an die Regelungen gemäß der Gemeindehaushaltsverordnung im Bundesland Hessen wird eine Wesentlichkeitsgrenze von EUR 10.000,00 je Lager empfohlen.

5. Festlegung der Wertgrenze für die Einzeldarstellung von Investitionen gem. § 4 Abs. 4 GemHVO

Gemäß § 4 Abs. 4 Satz 4 GemHVO müssen im Finanzhaushalt ab einer festzulegenden Wertgrenze Investitionen einzeln, inklusive Investitionssumme des Planjahres, bereit gestellte Finanzierungsmittel, Gesamtkosten der Maßnahme und Verpflichtungsermächtigungen der Folgejahre, dargestellt werden.

Es empfiehlt sich eine entsprechende Wertgrenze anzusetzen, um die Verwaltungsmitarbeiter zu entlasten, darüber hinaus gewährt die Anwendung der genannten Untergrenze eine höhere Übersichtlichkeit im Haushaltsplan.

Die Ein- und Auszahlungen unterhalb der Festlegung werden gesamt im jeweiligen Teilfinanzhaushalt ausgewiesen.

Die Wertgrenze wird hierbei abhängig von den örtlichen Gegebenheiten gemacht. Hierzu zählen unter anderem: Bilanzvolumen, Umfang bisheriger wesentlicher Investitionsmaßnahmen und Größe der Kommune.

Der Gemeinderat legt die Wertgrenze für einzeln im Teilfinanzhaushalt darzustellende Investitionen gem. § 4 Abs. 4 Satz 4 GemHVO einstimmig auf 100.000 € fest.

Friedrich Schneider verlässt um 21:40 Uhr die Sitzung.

8. Antrag auf Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis zur Versickerung von Niederschlagswasser über zwei Versickerungsmulden auf dem FISTNr. 2417/51, GE Tieflache B in Meißenheim

Die Bauherrschaft BLB Verwaltungs GbR plant auf dem Baugrundstück FISTNr. 2417/51, Gemarkung Meißenheim die Errichtung einer Lagerhalle mit Büroebau: Das Planungsgebiet befindet sich im Bebauungsplan Tieflache - Teil B. Die Entsorgung des Niederschlagswassers, der Dachflächen, soll nach der Vorgabe der Gemeinde auf dem eigenen Grundstück erfolgen. Das Dachflächenwasser bei Achse A wird über Regenfallrohre und Grundleitungen, vom Gebäude weg, in die Versickerungsmulde 1 geleitet und anschließend auf dem Teilgrundstück 2417 /51 versickert. Die Entwässerung des Dachflächenwassers bei Achse B wird über Regenfallrohre und Dreizeiler der Versickerungsmulde 2 zugeführt.

Der Gemeinderat leitet den Antrag zur Erteilung einer Wasserrechtlichen Erlaubnis mit einer Enthaltung befürwortend zur Genehmigung an das Landratsamt Ortenaukreis weiter.

9. Verschiedenes

- a. Der Gemeinderat wird über die Sitzung des Gemeinsamen Ausschusses vom 25.07.2019 informiert. Hier wurde die 4. Änderung des Flächennutzungsplanes Schwanau-Meißenheim beraten und die Offenlage des Planentwurfs beschlossen. Das Gremium wird über das Verfahren informiert.
- b. Information zu den aktuellen Sanierungen der Feuerlöschbrunnen in der Oberdorfstraße und Ecke Kirchstraße.
- c. Die Straße Am Angelweiher wurde durch eine Rissanierung instandgesetzt. Nach der Winterperiode soll beraten werden, ob weitere Straßen in diesem Rahmen saniert werden.
- d. Die Erschließung des Gewerbegebietes Tieflache läuft nach Plan und soll bis November 2019 abgeschlossen werden.
- e. Es wird auf die aktuellen Termine der Gemeinde hingewiesen.

10. Frageviertelstunde

- Aus der Öffentlichkeit wurde gefragt ob die landwirtschaftlichen Verpflichtungen des Pächters gegenüber dem Landwirtschaftsamt von Flst.Nr. 1055 auch vorab gekündigt werden können. Hier handelt es sich um eine privatrechtliche Angelegenheit, die von der Gemeinde nicht beantwortet werden kann.
- Walter Kaderlin fragt an, ob die Kosten der Fa. Schüllermann im Gemeindehaushalt berücksichtigt wurden.
- Hr. Reith fragt ob die erhöhten Nitratwerte sich negativ auf den Grundstücks- und Eigenkapitalwert der Gemeinde auswirken. Dies ist momentan nicht der Fall.
- Frau Huber fragt nach den Investitionskosten für das Feuerwehrgerätehaus, diese werden zur Verfügung gestellt.

Die Urkundspersonen	Der Protokollführer
Alexander Schröder, Bürgermeister	Franziska Reiff
Sabine Fischer, Gemeinderat	
Hugo Wingert, Gemeinderat	

